Zeitschrift: Nachrichten der Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung der

Burgen und Ruinen (Burgenverein)

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen,

Burgenverein

Band: 1 (1927-1929)

Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

Zufolge eines Übereinkommens zwischen der Dro Campagna, Schweiz. Organisation für Landschaftspflege, und dem Burgenverein, wird erstere in 3ukunft alle Unregungen und Gesuche, welche bei ihr eingeben und die Erhaltung von Burgen und Ruinen betreffen, dem Burgenverein zur Erledigung überweisen. Die Tätigkeit der Pro Campagna liegt auf einem andern Gebiet, sie kann sich laut Statuten nicht mit der Pflege der Burgen und Burgruinen befassen. Wenn sie es bei Misor und Rhäzuns getan hat, so lagen ganz besondere Fälle vor und der Burgenverein war damals noch nicht gegründet.

Mitgliederbestand. Der Burgenverein zählte am 1. August, also sieben Wochen nach seiner Gründung, 126 Mitglieder, von denen 7 einen einmaligen Beitrag von 100 fr. bezahlten, während 3 jährliche Beiträge von 20 Fr., 12 solche von 10 Fr. und 106 solche von 5 Sr. pro 1927 bezahlt haben. Wir veröffentlichen in der nächsten Nummer die Mitgliederliste.

Statuten

der Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen.

Unter dem Mamen Schweizerische Vereinigung zur Erhaltung ber Burgen und Ruinen, abgekurzt Burgenverein (Uffociation suisse pour la conservation des châteaux et ruines - Ussociazione svizzera per la conservazione dei castelli e delle ruine) besteht auf Grund der Vorschriften des 3GB (Art. 60 ff.) ein Verein, mit Sin am Domizil des jeweiligen Prafidenten.

\$ 2.

Der Verein hat den 3wed, die Burgen, Schlöffer und Ruinen der Schweiz vor dem Verfall zu bewahren, deren geschichtliche und fünstlerische Bedeutung zu erforschen und gur forderung aller damit verbundenen Bestrebungen beizutragen. Er giebt in den Breis feiner Aufgaben alles, was dazu dienen kann, das Intereffe für die Wertschätzung diefer Jeugen der Vergangenheit gu beben und wird durch geeignete Veröffentlichungen die Mitglieder über feine Tatinfeit unterrichten.

Mitglieder des Vereins find:

a) Behörden, Berufsverbande, Körperschaften und Unstalten, Benoffenschaften und Befellschaften usw., die ihren Beitritt erklären und einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden jährlichen Beitrag oder einmaligen Pauschalbeitrag leisten.

b) Einzelpersonen, die einen jährlichen Minimal-Beitrag von 5 fr. ober einmaligen Pauschalbeitrag von 100 fr. zahlen.

Mit dreimonatlicher Voranzeige auf Jahresende kann ein Mitglied aus dem Verein austreten; mit dem Austritt, bei Verweigerung des Jahresbeitrags oder bei Todesfall erlischt die Mitglied-

§ 5.

Oberftes Organ des Vereins ift die jahrlich wenigstens einmal einzuberufende ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung), sie hat folgende Befugnisse:

- 1. Abnahme des Berichtes, der Rechnung und des Voranschlages des Vorstandes.
- 2. Wahl des Prasidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rednungsrevisoren.
- 3. Behandlung von Geschäften, die ihr der Vorstand zuweist.
- 4. Abanderung der Statuten.
- 5. Auflösung des Vereins.

Die Einberufung der ordentlichen, wie außerordentlichen Versammlungen erfolgt durch den Vorstand mittelst schriftlicher Einladung an die Mitglieder.

Den Vorsig führt der Präsident oder ein anderes Vorstands= mitglied, das Protofoll der Sefretar des Vorstandes.

Unträge, die auf die Traktandenliste gesetzt werden follen, muffen mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eingeben.

\$ 7.

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern; er fonstituiert sich selbit.

Die Umtsbauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarfeit.

Der Vorstand besorgt alle Ungelegenheiten des Vereins, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er vertritt den Verein nach außen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Stellvertreter, mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jahrlich Bericht, Voranschlag und Rechnung ab; legtere muß vorgängig von zwei Rechnungsrevisoren geprüft sein.

Er kann einen geschäftsführenden Ausschuß, Subkommissionen und Sektionen bestellen und deren Tatigkeit naber umidreiben.

Wird ber Verein aufgelöft, fo fällt fein Vermögen an die Schweiz. Bidgenoffenschaft zur Verwendung im Sinne des bisberigen Vereins.

Also festgesegt in der konstituierenden Versammlung zu Jürich ben II. Juni 1927.

Der Prafident:

Der Sefretar:

Eug. Probst, Arch.

Dr. L. Birchler.

Sreunde unserer Burgen und Rusnen! Werbet Mitglieder für den Burgenverein!

Je mehr die Jahl der Mitglieder wächst, desto wirksamer gestalten sich die Leistungen unserer Vereinigung. Wir bitten die beiliegenden Barten Bekannten und Freunden, Gesellschaften und Sirmen zum Ausfüllen vorzulegen und der Post zu übergeben.

3ürich, den 1. August 1927. Der Vorstand.